

Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl

Band: 2 (1846)

Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Postheiri,

*Honne soit qui
mal y pense.*



Blätter für Gegenwart, Deffentlichkeit und Gefühl.

Nº. 19.]

22. August

[1846.

Allerneueste honolulesische Feuerordnung.

Erster Abschnitt.

Von den Feuersignalen.

§ 1. Sollte irgendwo in der Stadt oder Umgegend eine Feuersbrunst ausbrechen, so wird der Thurmwächter ruhig in seinem Zimmer sitzen bleiben und nach der entgegengesetzten Seite schauen. Bei Nachtzeit wird er wohl daran thun, die Decke über den Kopf zu ziehen, und, da Ruhe die erste Bürgerpflicht, ruhig fortzuschlafen.

§ 2. Es ist dem Hochwächter bei Strafe der Amtsenthebung verboten, früher Sturm zu läuten, als bis sämmtliche Stadtbewohner wenigstens seit einer Viertelstunde von der Feuersbrunst in Kenntniß sind.

§ 3. Sollte das Brandunglück in der Nähe der Stadt stattfinden, so ist dem Wächter anbefohlen, ir-

gend ein entferntes Dorf als Brandstelle zu bezeichnen und vom Thurm herabzurufen, auf daß die schwach-nervige Bürgerschaft nicht zu sehr erschreckt werde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Sprüzen.

§ 4. Die Feuersprüzen sollen in ihren Lokalen wohl verwahrt, unter dreifachem Schlüssel gehalten und um mögliche Beschädigungen zu verhüten, so selten als thunlich hervorgenommen, besichtigt und probirt werden.

§ 5. Allfällige Reparaturen werden, um unnöthige Kosten zu vermeiden, am füglichsten acht Tage nach jeder Feuersbrunst besorgt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Brandkorps.

§ 6. Das honoluleſſche Brandkorps soll hinfür aus lauter Leuten zusammengesetzt werden, welche mit Bränden besonders gut vertraut sind, und da hiebei die eigene Erfahrung der beste Lehrmeister ist, so wird keiner in dasselbe aufgenommen werden, der nicht wenigstens wöchentlich einmal einen Brand hat.

§ 7. Um der beliebten republikanischen Gleichheit keinen Eintrag zu thun, so werden sämmtliche Brandkorpsisten zu Feueroffizieren ernannt werden, und jeder soll so viel zu befehlen haben als der Andere.

§ 8. Jedes Mitglied des Brandkorps hat das Recht, so viele goldene Schnüre auf seine Kappe nähen zu lassen, als ihm zweckdienlich scheint.

Vierter Abschnitt.

Von den Säcken.

§ 9. Eine besondere Abtheilung der Löschmannschaft wird mit Zwilchäcken versehen sein; die Säcke sind bestimmt, um bei unfreundlicher Witterung auf die Schultern geworfen zu werden; auch kann man sich ihrer bedienen, um darauf zu sitzen.

Frünster Abschnitt.

Verhalten auf der Brandstätte.

§ 10. Sobald die Löschmannschaft auf der Brandstätte versammelt ist, soll jeder so laut als möglich seine Ansicht, wie der Brand am besten zu dämpfen wäre, mittheilen. Wer dabei die lauteste Stimme befürkundet, hat Anspruch auf eine angemessene Prämie aus der Stadtkasse.

§ 11. Keiner ist gehalten sich der Ansicht eines andern unterzuordnen, sondern jeder soll seine Thätigkeit nach eigener Einsicht verwenden.

§ 12. Sollte dennoch ein Brandkorpsist sich beikommen lassen, den Befehlen eines andern zu gehorchen, so wird derselbe als unwürdiges Mitglied aus dem Korps entfernt werden.

§ 13. Es ist ausdrücklich verboten, das wissbegierige Publikum, welches sich bei solchen Gelegenheiten zahlreich einzufinden pflegt, auf irgend eine Weise zu belästigen, oder irgend etwas der Befriedigung seiner Neugier in den Weg zu legen. Namentlich darf daselbe unter keiner Bedingung zu thätiger Hülfe beim Löschchen angehalten werden. Besondere Aufmerksamkeit soll besonders dem anwesenden schönen Geschlechte gewidmet sein.

Sechster Abschnitt.

Vom Löschchen.

§ 14. In Betracht die ungewöhnliche Aufregung, die Anstrengung der Stimme und die Hitze des Feuers eine tröcknende Einwirkung auf die Leber der Löschmannschaft ausüben muß, so wird die betreffende Behörde dafür sorgen, daß so schnell wie möglich das nöthige Quantum Getränk auf die Brandstätte gebracht werde.

§ 15. Der Wein wird durch besondere Angestellte ausgeschenkt, welche den speziellen Auftrag haben, sich die Eifrigsten unter der Löschmannschaft, behufs Ertheilung von Prämien, zu notiren.

§ 16. Hiemit wird fortgefahren, bis das, resp. die vom Feuer ergriffenen Gebäude niedergebrannt sind, worauf Alles ruhig sich nach Haus zu begeben hat; man kann sich jedoch auch früher entfernen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Feuerproben.

§ 17. Vierzehn Tage nach jedem Brandunglück soll eine große Feuerprobe veranstaltet werden.

Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci.

Ein Freund des Fortschrittes stellt hiemit den Antrag, es möchten die öffentlichen Prüfungen der hiesigen Lehranstalten künftighin statt in den dumpfen Schulzimmern, auf dem Waffenplatze stattfinden; dazu solle ein wenig getrommelt und getrompetet werden, und das Haupt der Schüler bedecke etwa ein neumodisches Militär-Käppi; der Antragsteller schließt aus einer Reihe von genauen Beobachtungen, daß sodann die Väter des Vaterlandes und die Unzahl der übrigen, zufolge ihrer Reden und Toaste für die Jugendbildung so feurig begeisterten Männer, besagten Prüfungen viel zahlreicher und mit weit größerem Interesse beiwohnen würden, als bis dahin der Fall gewesen.

Räthsel.

Welches ist das einfachste und zweckmäßigste Badekleid für schamhafte Frauenzimmer, welche die großartigen und zweckmäßig eingerichteten Flüßbadanstalten Honolulu's zu benutzen wünschen?

(Die Lösung folgt in der nächsten Nummer.)
